

brachten, 'ad iudicium deducendi' wie sie *Variae* IX, 14 entsprechend genannt werden. Auch im *Edictum Theoderici* c. 74 findet sich der Ausdruck 'ad publicum examen deducere'.

Der Zeile 40 mit 'Nec illi' beginnende Satz kann so, wie die Madrider Herausgeber ihn selbst zweifelnd mitgetheilt haben, nicht lauten; so wie ich ihn durch Conjectur hergestellt habe, ergiebt er den nothwendigen Sinn. Die *executores* sollen die Gebühren — wie nach dem Vorhergeschickten anzunehmen ist, für die Ladung — nicht eher eintreiben, bevor die streitenden Parteien ihre Klagen vor Gericht gebracht haben: 'quam suas in iudicio litigantes exerent¹ actiones'. Isidor, *Etym.* X, c. 82 erklärt 'exerere' mit 'proferre vel expedire'; 'actiones in iudicio exerere' ist ein technischer Ausdruck, der ebenso bei Cassiodor, *Variae* I, 23, 2 vorkommt: 'in iudicio . . . exerant actiones' (ed. Mommsen p. 27, l. 8); 'exerant actiones' ohne 'in iudicio' steht auch in der Pariser Epitome der *Lex Romana Visig.* (Cod. suppl. Lat. 215: Cod. Theod. II, 4 A). Aus der Cassiodor-Stelle geht deutlich hervor, dass der Ausdruck von dem Vorbringen der Klage durch den Kläger gebraucht wird, und zwar nicht von dem Einreichen oder Vorbringen der Klage an den Richter — denn vor Erhebung der Klage konnte von einer Einziehung der 'commoda' natürlich überhaupt nicht die Rede sein — sondern von der persönlichen Wiederholung und Begründung der Klage 'in iudicio', d. h. im Gericht in Gegenwart des geladenen Beklagten. Der Beklagte hatte also die Ladungsgebühren dem Executor erst zu entrichten, wenn der Kläger die wirkliche Durchführung der Klage begonnen hatte. Nach *Valentinians Novelle* n. 34 (als n. 12 in *Alarichs II. Lex Romana* aufgenommen) c. 14 hatte der Kläger, wenn er die rechtzeitige Durchführung der Klage vor Gericht versäumte, nachdem der Beklagte geladen war und sich zur Verantwortung verpflichtet hatte, dem Beklagten, der ab *instantia* absolviert wurde, die aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Theudis dachte wohl die Sache zu vereinfachen, indem er anordnete, dass die Conventionsgebühr erst dann von dem Beklagten erhoben werden sollte, wenn der Kläger gezeigt hatte, dass es ihm mit der Durchführung der Klage Ernst war. Im andern Falle konnten die Gebühren mit den übrigen Kosten direct von dem Kläger erhoben werden.

1) Die Madrider Herausgeber drucken in der Transscription ganz verkehrt corrigierend: 'exegerint'.